

# Bekanntmachung



## über die Wirksamkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „östlich der Putzbrunner Str. (B471)“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenbrunn hat am 20.02.2020 (TOP 3) die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „östlich der Putzbrunner Str. (B471)“, nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 20.02.2020 festgestellt. Die Genehmigung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 24.02.2020 beim Landratsamt München beantragt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom zuständigen Landratsamt München mit Bescheid vom 27.02.2020, Az. 4.1-0009/18/FNP Hohenbrunn gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.02.2020 wirksam.

Der Plan i.d.F. vom 20.02.2020 liegt samt Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hohenbrunn, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn, Zimmer Nr. 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht, Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie zusammenfassender Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Alternativ kann die in Kraft getretene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung auch über das Portal der Gemeinde Hohenbrunn wie nachfolgend genannt eingesehen werden: [www.hohenbrunn.de](http://www.hohenbrunn.de)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hohenbrunn, 28.02.2020

Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel  
angeheftet am: 28.02.2020  
abgenommen am: 03.04.2020

